

Spezielle Geschäftsbedingungen für die Errichtung von PV Anlagen

1. Grundlagen

Die Firma schlau-pv GmbH ("schlau-pv") ist Trägerin der Konzession „Ingenieurbüro für Maschinenbau“ und "Elektrotechnik" und wickelt Kundenaufträge im Rahmen des Auftragsumfangs in ihrer Eigenschaft als Generalunternehmer ab und verfügt über ein breit gefächertes Netzwerk von Partnerfirmen. AC-seitige Arbeiten bei schlüsselfertigen Anlagen werden entweder von uns selbst durchgeführt, oder von uns an konzessionierte Elektriker vergeben, welche diese Arbeiten dann in unserem Auftrag durchführen. Im Auftrag enthaltene Montagen von PV-Modulen werden von uns selbst durchgeführt, oder an geeignete Montagefirmen mit entsprechender Gewerbeberechtigung vergeben.

2. Auftrag

Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift bzw. Bestellung im Onlineshop, dass er mit den Bedingungen dieses Auftrags, diesen speziellen Geschäftsbedingungen für die Errichtung von PV Anlagen sowie mit den AGB's der schlau-pv GmbH einverstanden ist. Der Kunde erhält danach eine schriftliche Auftragsbestätigung von schlau-pv GmbH vorrangig in elektronischer Form. Abweichungen von dieser schriftlichen Auftragsbestätigung sind für schlau-pv unbeachtlich.

Diese speziellen Geschäftsbedingungen und unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind somit Vertragsbestandteil. Diese können Sie auch auf unserer Internetseite (www.schlau-pv.at) einsehen.

Auftragsumfang bei schlüsselfertigen Anlagen umfasst: das Zählpunktansuchen beim Netzbetreiber, die Bauanzeige bzw. die Einreichung der Baugenehmigung falls erforderlich, auf Kundenwunsch die Beantragung einer Bundesförderung und die komplette Anlagenmontage inklusive Gleichstrom (DC) und Wechselstrom (AC) Leitungsverlegung, Wechselrichtermontage, Einleitung der Zählermontage durch den Netzbetreiber und technische Fertigstellung der Anlage, so dass die Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber erfolgen kann. Erstellung des Prüfprotokolls laut geltender ÖVE-ÖNORM.

Auftragsumfang bei reiner Materiallieferung umfasst: ausschließlich die Lieferung des bestellten Materials frei Bordsteinkante.

Für die fachgerechte Installation der Anlage im Rahmen des Auftrags gibt die schlau-pv GmbH als Generalunternehmer 2 Jahre Gewährleistung. Der Auftragnehmer behält sich vor, gleichwertige oder höherwertige bzw. leistungsstärkere Komponenten zu liefern.

Regiearbeiten, welche nicht im Umfang des Auftrags enthalten sind, werden gemäß Preisliste (zu finden auf: www.schlau-pv.at) in Rechnung gestellt. Lade- und Fahrzeiten werden als Arbeitszeit gerechnet. Vom Auftragsumfang ausgenommen sind besondere Erschwernisse wie sämtliche Grab- und Stemmarbeiten, andere als für die Montage der Unterkonstruktion nach Vorgabe des Herstellers unbedingt erforderliche Dacharbeiten (wie z.B. Kiesabräumung, Kieswiederbefüllung), sowie Arbeiten und Material am Messverteiler / Verteilerkasten / Zählerkasten, um diesen auf den Stand der Technik zu bringen, sodass dieser den Anforderungen des Netzbetreibers entspricht.

Wechselrichter benötigen ein funktionsfähiges WLAN oder LAN für das Monitoring. Sollte bei der Montage des Wechselrichters kein funktionsfähiges LAN/WLAN am Montageort des Wechselrichters zur Verfügung stehen, so muss die Einrichtung der Datenanbindung zu einem separaten Termin erfolgen und wird zusätzlich zum Angebotspreis nach tatsächlichem Aufwand und Preisliste verrechnet.

Kosten, welche aufgrund von Auflagen von Behörden, Netzbetreibern, Genehmigungsstellen oder Ähnlichen (wie z.B. Gutachten, spezielle Bauvorgaben etc.) entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen und nicht im Angebot enthalten. Ebenso Gültigkeit hat dies für Gebühren, Abgaben, Bearbeitungsentgelte aller Art, die von den zuvor erwähnten Stellen vorgeschrieben werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die oben angeführten im Auftrag nicht enthaltenen Arbeiten bis zur Montage der Anlage auf eigene Kosten zu erledigen.

Schlüsselfertige Anlagen im Webshop beinhalten, sofern nicht explizit anders angegeben, nur Anlagen in Standardkonfiguration (keine erhöhte Schneelast, keine Optimierer welche zB wegen Verschattung erforderlich sein können, maximal 2 Strings pro Wechselrichter). Stellt sich im Zuge der Bestandsaufnahme heraus, dass die Standardkonfiguration ungeeignet ist, bleibt der Auftrag aus dem Webshop unter Berücksichtigung folgender Punkte prinzipiell aufrecht:

Die Standardanlage wird auf die individuellen Erfordernisse hin umgeplant, dafür wird eine einmalige Umplanungspauschale von € 300,- netto (ggf. zuzüglich USt. = 360,-) verrechnet.

geänderte Komponenten werden lt Preisliste webshop verrechnet (alte Komponenten werden zum Webshop Preis herausgerechnet und neue Komponenten werden zum Webshoppreis verrechnet). Die Änderungsnotwendigkeit wird begründet.

Stellt sich im Zuge der Bestandsaufnahme heraus, dass der Standort gänzlich ungeeignet ist, wird der Auftrag storniert; es fallen für den Kunden keine Kosten an.

Auf Kundenwunsch reichen wir bei schlüsselfertigen Anlagen die Förderunterlagen bei den zuständigen Stellen ein. Wir können aber keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen und für den Erhalt von Förderzusagen übernehmen. Ebenso können wir keinerlei Haftung für die Zuteilung eines Zählpunkts bzw. die Zuteilung der gewünschten Einspeiseleistung seitens des Netzbetreibers als auch für die Erteilung behördlicher Genehmigungen übernehmen.

Unser Auftrag endet spätestens, wenn die Anlage technisch fertig gestellt ist, so dass die Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber erfolgen kann und, falls von uns die Förderung eingereicht wurde, förderungswerberseits keine weiteren Schritte mehr erforderlich sind.

3. Aufschiebende Bedingungen

Die nachfolgend beschriebenen, aufschiebenden Bedingungen folgen den rechtlichen Bestimmungen. Änderungen der rechtlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Förderungen können Änderungen der aufschiebenden Bedingung nach sich ziehen.

Der Vertrag, ausgenommen reine Materiallieferung wird gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, unter den aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen, dass sämtliche für die Errichtung der PV-Anlage notwendigen behördlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vorliegen, sowie dass die beauftragte Förderung nachweislich im Sinne des § 8 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom eingereicht wurde.

Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KschG sind, erstreckt sich diese aufschiebende Bedingung nur auf die notwendigen behördlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen bzw. Zustimmungen im Sinne des vorigen Absatzes.

Der Vertrag erlangt somit erst mit Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingungen Rechtswirksamkeit. Tritt eine der aufschiebenden Bedingungen nicht ein, wird der Vertrag auf Kundenwunsch hin gegenstandslos. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten, werden in Höhe der Planungs- und Abwicklungspauschale (10% des gesamten Kaufpreises) verrechnet und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

4. Verrechnung und Zahlung:

4.1 Zahlungsplan bei schlüsselfertige Anlagen:

10% Planungs- und Abwicklungspauschale bei Erhalt der Auftragsbestätigung (AB) (bei Bestellung via Webshop erfolgt diese erst nach durchgeführter Bestandsaufnahme und etwaigen notwendigen Änderungen)

70% 1. Teilrechnung nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung – Materialaufwand inklusive zugehöriger Nebenkosten

15% 2. Teilrechnung nach Abschluss der DC-seitigen Montage

5% Schlussrechnung nach AC-seitiger Fertigstellung der Anlage

4.2 Zahlungsplan bei bei reiner Materiallieferung:

100% nach Auftragserteilung

4.3 Zahlungsziel, Rechnungsversand, Preisbindung, Abzüge:

Zahlungsziel jeweils 7 Tage nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug

Rechnungsversand erfolgt ausschließlich per E-Mail

Preisbindung: Angebot ist gültig bis 14 Tage nach Ausstellungsdatum

Zusätzliche Abzüge, wie Rabatte, Nachlässe oder Skonti, werden nur akzeptiert, wenn diese bereits auf der maschinell erstellten und von uns an den Kunden verschickten Auftragsbestätigung vermerkt sind.

4.4 Auswirkungen von Zahlungsverzug

Erst nach vollständigem Zahlungseingang der jeweiligen (Teil-)Rechnung werden seitens schlau-pv die nächsten Maßnahmen eingeleitet. Zahlungsverzug bewirkt Verzögerung bei den jeweils nächsten Schritten und ist vom Kunden zu verantworten.

5. Umsetzung, Lieferfristen

Umsetzung: nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen und Zusagen, Materialverfügbarkeit, Witterung, Terminvereinbarung und vollständigem Zahlungseingang gem. Zahlungsplan lt. Punkt 4.1. bzw. 4.2.

Wir weisen darauf hin, dass etwaige Lieferfristen schriftlich vereinbart und seitens schlau-pv bestätigt werden müssen und erst mit dem Eingang der zugehörigen Zahlung auf unserem Konto zu laufen beginnen. Generell werden zufolge der Abhängigkeit von Dritten (insbesondere Netzbetreiber, Behörden, Förderstellen, etc. bis zum tatsächlich möglichen Baubeginn, aber auch Vorlieferanten, Produzenten und Transporteuren in der eigentlichen Errichtungsphase) keine terminlichen Zusagen gegeben. Nebenabreden aller Art (mündlich, handschriftlich, Änderung der von schlau-pv erstellten Dokumente, etc.), insbesondere hinsichtlich Terminzusagen, Lieferfristen, Materialverfügbarkeit, Montageressourcenverfügbarkeit, Zahlungsbedingungen, Rabatte, Nachlässe oder Skonti sind für schlau-pv unbeachtlich.

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Unterschrift des Auftrags bzw. der Bestellung im Webshop einverstanden, dass die schlau-pv GmbH an seinem Standort eine Werbetafel und/oder Werbefahne anbringen darf, sowie die Daten der Anlage mit Namen und Foto auf unserer Homepage als Referenz veröffentlichen darf.

Der Auftraggeber sorgt während des Errichtungszeitraums für ausreichende Parkmöglichkeiten, sofern diese benötigt werden, da ansonsten Verzögerungen und daraus entstandene Unkosten zu Lasten des Auftraggebers gehen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber während des Errichtungszeitraums eine ausreichend bemessene Lagerfläche zur Verfügung stellen, um das zur Errichtung der PV-Anlage angelieferte Material vorübergehend lagern zu können. Ebenso wird der Auftraggeber während des Errichtungszeitraums auf eigene Kosten für eine ausreichende Stromversorgung für die Bauarbeiten sorgen.

Das gelieferte Material geht mit Anlieferung – und sofern bei reiner Materiallieferung die 100% Rechnung bzw. bei schlüsselfertigen Anlagen Planungs- und Abwicklungspauschale 10% und erste Teilrechnung 70% vollständig bezahlt wurden – in das Eigentum des Auftraggebers über.

Der Auftraggeber trägt das Risiko für Dachmängel. Treten im Zuge der Baumaßnahmen von schlau-pv schadhafte Stellen am Dach des Gebäudes zu Tage, die nicht von schlau-pv zu vertreten sind und deren Sanierung für die Errichtung der PV-Anlage Voraussetzung sind, sind diese vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit schlau-pv durch auftretende Dachmängel Mehrkosten entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen. Die Anordnung der PV-Module erfolgt derart, dass die statische Tragfähigkeit der Dachkonstruktion und die Dichtheit der Dachhaut weiterhin gewährleistet sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungs- und Wartungsarbeiten durchzuführen und trägt die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der PV-Anlage.

Die technisch fertig gestellte PV-Anlage darf vom Auftraggeber nicht eigenmächtig verändert werden, ansonsten erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Dies gilt auch für Einstellungen oder Parametrierungen, welche via App für Wechselrichter und/oder Speicher dem Kunden zugänglich sind oder Softwareupdates. Sollten durch Einstellungen, Parameterveränderung, Softwareupdates, etc. funktionale Beeinträchtigungen der Anlage entstehen, so liegt dies im Verantwortungsbereich des Kunden und kann von uns nur durch separate Beauftragung und Verrechnung nach Preisliste behoben werden.

6. Vorzeitige Vertragsauflösung

6.1. Verzögert sich die Errichtung der PV-Anlage durch einen auf Seiten von schlau-pv eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 6.4 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung des Errichtungszeitraums im beiderseitigen Einvernehmen gewährt. schlau-pv kann vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Auftraggeber daraus jegliche Ansprüche geltend machen kann, wenn schlau-pv zum vereinbarten Liefertermin die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Materialien und Leistungen von seinem Vorlieferanten ohne grobes Verschulden von schlau-pv nicht erhalten hat und solche auch nicht anderwärtig zu vergleichbaren Konditionen in angemessener Frist besorgen kann.

6.2. Hat schlau-pv einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen, im beiderseitigen Einvernehmen festgesetzten Frist weiter Erfüllung verlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag durch Abgabe einer Rücktrittserklärung berechtigt.

6.3. Wurde die in Punkt 6.2. vorgesehene Nachfrist durch Verschulden von schlau-pv nicht genützt, so kann der Auftraggeber durch eine Rücktrittserklärung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht erfüllten Lieferungen und Leistungen zurücktreten. Dabei kommen die gesetzlichen Regelungen gemäß § 1435 ABG und §§ 918 zur Anwendung.

6.4. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt (vorherrschende Wetterlage, Krieg, Pandemie, etc.) gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Verzögerungen, die von schlau-pv nicht zu beeinflussen sind, stellen keine Gründe zur Vertragsauflösung dar. Dazu zählen insbesondere:

- Zusagen des Netzbetreibers (Einspeisepunkt, Einspeiseleistung, Ausbaumaßnahmen, etc.)
- Behördliche und/oder privatrechtliche Genehmigungen
- Zusagen von Förderstellen, die für die Anlagenerrichtung erforderlich sind
- Lieferschwierigkeiten von Vorlieferanten

6.5. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt gemäß Punkt 6.4. alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

6.6. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden der Auftraggeber und schlau-pv am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können die Parteien ganz oder teilweise vom Vertrag mittels Rücktrittserklärung zurücktreten.

6.7. Bereits erfolgte Leistungen von schlau-pv sind im Sinne des §1168 ABGB zu bewerten.

7. Einseitiges Rücktrittsrecht:

Sollte der Auftragsgeber nach Erhalt der ersten Rechnung diese nicht binnen 7 Tagen, laut den vereinbarten Zahlungsbedingungen, begleichen, behält sich schlau-pv GmbH das einseitige Recht vor, den Vertrag nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zu lösen.

Sofern sich im Zuge der Montage herauskristallisiert, dass der Dachaufbau ungeeignet für die Errichtung der geplanten PV-Anlage ist, behält sich schlau-pv GmbH ebenfalls das Recht vor, den Vertrag einseitig zu stornieren. In diesem Fall wird die Planungs- und Abwicklungspauschale von schlau-pv GmbH einbehalten. Diese beträgt 10% des Kaufpreises.

8. Bundesenergieeffizienzgesetz

Österreichische Energieversorger sind auf Grund des § 10 des „Bundes- Energieeffizienzgesetz – EEEffG vom 11. August 2014 gesetzlich verpflichtet, getätigte Energieeffizienzmaßnahmen im Endkundenbereich nachzuweisen. Energieversorger können diese Maßnahmen über Partnerunternehmen setzen. schlau-pv GmbH ist ein Partnerunternehmen für ausgewählte Energieversorger im Sinne des EEEffG. Mit Ihrer Bestellung treten Sie diese Energieeffizienzmaßnahme im Sinne des § 10 EEEffG an schlau-pv GmbH ab und berechtigen schlau-pv GmbH, diese Maßnahme im Rahmen der Meldung der erzielten Einsparungen an die Monitoringstelle Energieeffizienz zu berücksichtigen.

9. Warnhinweis:

Schnee kann von PV-Anlagen leichter abrutschen. Wir ersuchen Sie daher, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Schneefänge, etc.) zu installieren. Derartige Maßnahmen sind nicht im Auftragsumfang enthalten.